

Rückschlüsse auf die konkreten Betroffenen zu; hierzu findet sich im Register eine Auskunftsstelle, bei welcher das Auskunftsrecht¹⁰¹⁹ ausgeübt werden kann.¹⁰²⁰

Mit dem Wegfall der Vorgabe an die Datenschutzstelle selbst zur Führung eines Datenregisters fällt dieses dahin. Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses iSd Art 30 DS-GVO betrifft insb die (unternehmens-)interne Ebene des Verantwortlichen resp des Auftragsverarbeiters, wobei die Vorlagepflicht gegenüber der Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde nunmehr unter umgekehrten Vorzeichen stattfindet. Für den Verantwortlichen besteht im Rahmen einer bevorstehenden Datenverarbeitung darüber hinaus die Pflicht, die Datenschutzstelle als Aufsichtsbehörde zu konsultieren, wenn eine geplante Datenverarbeitung sich im Lichte des Art 35 DS-GVO als risikoreich herausgestellt hat. Der damit einhergehende Bürokratieabbau für die Datenschutzstelle schlägt in dieser Hinsicht nicht auf den Verantwortlichen bzw Auftragsverarbeiter durch: Gerade im Lichte der verstärkten Sanktionierung der einschlägigen Pflichtverletzung ist es für diesen empfehlenswert, das Verzeichnis gewissenhaft zu führen und aktuell zu halten sowie den damit verbundenen Aufwand auf sich zu nehmen.

7.7.2 Anmeldepflicht, zu verzeichnende bzw meldende Informationen und vereinfachte Anmeldung

Gem Art 18 DS-RL wird jeder für eine Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche zur Meldung an die Kontrollstelle verpflichtet. Art 19 DS-RL legt den Mindestumfang an Informationen fest, welche der Kontrollstelle gemeldet werden müssen. Dazu gehören insb die Stammdaten des Verantwortlichen resp seines Vertreters, der Verarbeitungszweck, Datenempfänger und die geplante Datenübermittlung in Drittstaaten.¹⁰²¹

Art 18 Abs 2 DS-RL gewährt jedoch die Option, in bestimmten Fällen Vereinfachungen bzw sogar Ausnahmen von der Meldepflicht vorzusehen. Hierfür muss eine Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person(en) unwahrscheinlich sein¹⁰²²; alternativ

¹⁰¹⁹ S dazu Kapitel 7.8.

¹⁰²⁰ Vgl *Stabsstelle für Datenschutz*, Tätigkeitsbericht 2003, 16.

¹⁰²¹ Ausfürlich zu diesen Informationen s *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 19, Rz 2 ff.

¹⁰²² Dies ist dann der Fall, wenn die einschlägigen Datenverarbeitungen rechtmäßig sind bzw spezifisch rechtlich geregelt sind, einfacher Natur in Verbindung mit einer leichten Informationszugänglichkeit des Betroffenen sind, die betroffene Person bereits *a priori* nicht schädigen können (zB bei der Verarbeitung von Stammdaten) oder